

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 102

vom 29. August 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und Staatssekretär Ing. Z e r d i k; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, M i k l a s, P f l ü g l, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.¹

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 17.30

Reinschrift (11 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

I n h a l t :

1. Ergänzung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr. 198, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.
2. Außerordentliche Zuwendungen an Staatsbedienstete.
3. Staatsgarantien finanzieller Art für verschiedene Verbindlichkeiten von Banken und Zentralen.
4. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
5. Übereinkommen der deutschösterreichischen und polnischen Regierung aus Anlass der in Deutschösterreich zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen.
6. Staatshilfe für Vorarlberg.
7. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

Beilagen:

¹ Weiters war ein Schriftführer anwesend.

Beilage zum KRP betr. Bericht des StA. f. Finanzen über ein Übereinkommen der dö. und der poln. Regierung aus Anlass der in DÖ. zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei über finanzielle Staatsgarantien für verschiedene Verbindlichkeiten von Banken und Zentralen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Referat der Staatskanzlei mit dem vierten Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht des StA. f. Finanzen über ein Übereinkommen der dö. und der poln. Regierung aus Anlass der in DÖ. zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen (s. idente Beilage zum KRP, 3 Seiten, insgesamt dreifach) mit dem Wortlaut des Vertrages (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Staatshilfe für Vorarlberg (2 Seiten, zweifach)

1.²

Ergänzung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr.198, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass der Landeshauptmann in Niederösterreich das dringende Ersuchen gestellt habe, die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr.198, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz, im Hinblick auf die von der niederösterreichischen Landesregierung erlassene Verordnung vom 25. August 1919, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes, im § 4 dahin zu erweitern, dass eine direkte Beschlagnahme von Waldbeständen ermöglicht werde.

Der sprechende Staatssekretär hege mehrfache Bedenken dagegen, dass diesem Ansuchen Folge gegeben werde, weil dadurch die Holzanlieferung nach Wien gefährdet würde und im übrigen Komplikationen wegen der Verpfändung des Forstbesitzes zur Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite entstehen könnten.³

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des sprechenden Staatssekretärs, die

² Vor dem 1. Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm die Behandlung eines Telegramms von Renner, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

³ Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:

„Wir hatten gar keine Kenntnis von dieser Verordnung. Sie ist ungeheuer weittragend, auch nach Anschauung aller Fachleute und auch nach meiner persönlichen Ansicht eine der unglücklichsten Verordnungen, weil sie die Gefahr in sich birgt, dass die Holzlieferung nach Wien ausbleibt. Schon deshalb glaube ich, dass wir dem Ansinnen nicht Folge geben können. Komplikation wegen Verpfändung an die Entente.“

Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz einzuladen, die Angelegenheit einer zwischenstaatsamtlichen Beratung zu unterziehen und sodann dem Kabinettsrate antragstellend zu berichten.⁴

2.

Außerordentliche Zuwendungen an Staatsbedienstete.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass sich in den letzten Tagen unter den Eisenbahn- und Postbediensteten wieder eine stärkere Lohnbewegung geltend gemacht habe. Dank der Unterstützung, welche dem sprechenden Staatssekretär bei den Verhandlungen durch die Staatssekretäre E l d e r s c h und H a n u s c h zuteil wurde, sei es jedoch gelungen, die Gefahr eines Streiks zu beseitigen. Hiebei musste den Bediensteten das Zugeständnis gemacht werden, dass ihnen außer dem am 1. September und 1. Oktober d.J. zur Auszahlung gelangenden Übergangsbeiträge noch ein Zuschuss in der gleichen Höhe um den 15. September und wenn irgend möglich auch am 15. Oktober d.J. werde flüssig gemacht werden. Die ursprünglich in Aussicht genommene Differenzierung dieser Zuschüsse nach der geographischen Lage der Dienstorte musste fallen gelassen werden, da die Organisationen es abgelehnt hatten, bei der Durchführung der Differenzierung mitzuwirken.⁵ Staatssekretär P a u l bittet um nachträgliche Genehmigung der den Bediensteten gemachten Zusicherungen.

Im Zuge der sich anschließenden Debatte⁶, an welcher sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder sowie Sektionschef Dr. G r i m m beteiligten, gab Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r eine eingehende Darstellung der staatsfinanziellen Lage, welche die strengste Rigorosität bei Gewährung von finanziell nur irgendwie belangreichen Zugeständnissen erheische. Es trat im Verlaufe der Wechselrede die Auffassung zutage, dass es sich empfehlen dürfte, in Hinkunft derartige, die Staatsfinanzen erheblich belastende Maßnahmen der parlamentarischen Beratung zu unterziehen, etwa auf dem Wege, dass in solchen Fällen seitens des Staatssekretärs für Finanzen ein Nachtragskredit angesprochen würde.

⁴ Nach dem 1. Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm die Behandlung von Verkehrsangelegenheiten auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

⁵ Anstelle dieses Satzes findet sich folgende Wortmeldung im Stenogramm:

„Während die Organisationen zuerst ziemlich einverstanden waren, ist sowohl bei der Reichskonferenz der soz. Eisenbahner wie auch bei der Post der Antrag gänzlich abgelehnt worden, weil bei einer so geringen Zulage eine Abstufung nicht möglich sei.

Eldersch u. ich haben es auf uns genommen, die Nichtdifferenzierung zuzugestehen. Ich bitte um die nachträgliche Genehmigung. Es rühren sich auch die anderen Staatsbediensteten.“

⁶ Die nur im Stenogramm festgehaltene Debatte wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α -Zeichen wiedergegeben.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich die gemachten Zugeständnisse.

α G r i m m: Ich muss vom Standpunkt der Finanzen die Bedenken geltend machen. Schumpeter will an der Differenzierung festhalten. Das Moment der Differenzierung ist nicht vom Finanzamt, sondern von den Organisationen hineingetragen worden. Mit Rücksicht darauf, hat das Staatsamt für Finanzen erklärt, dass wir uns einverstanden erklären können, für Übergangsbeiträge für Wien und einige Orte. Erfordernis 14 Mill. K. Bevor wir diese Zusicherung gegeben haben, haben wir erklärt, dass man absolut nicht weiter nachgeben kann. Es handelt sich jetzt noch um 6 Mill. mehr.

Vorverhandlungen verfügbarer Kassenbestand 63.5 Mill. K.

Nun hat sich die Lage unseres Kassenbestandes in den letzten Tagen wieder verschlechtert.

Am 25. nur mehr 48 Mill.

27. 39 "

Mit gestrigem Tag bereits ein Defizit.

Es ist daher schwer, dem Mehraufwand von 6 Mill. K zuzustimmen.

S c h u m p e t e r: Wir können ja gar nicht auf die Differenzierung verzichten, weil wir uns Tomschik gegenüber verpflichtet haben. Die Post ist mit aller Energie für die Differenzierung eingetreten. Wir untergraben die Autorität der Regierung und der Vertrauensmänner.

E l d e r s c h: In den Vorverhandlungen war von höheren Forderungen die Rede als wir angeboten haben. Im Zuge der Verhandlungen über höhere Forderungen war dann die Rede von Differenzierung zwischen Stadt und Land. Nun haben die Vertreter der Organisationen einmütig erklärt, dass die Durchführung einer solchen Differenzierung unmöglich sei. Wenn wir auf der Differenzierung bestehen, so sei es bei den Postbediensteten leicht möglich, dass sie irgendwelche Konsequenzen ziehen. Dabei hat auch Tomschik erklärt, dass er nicht in der Lage sei, bei der Differenzierung mit zu wirken. Das Aufgeben der Differenzierung ist eigentlich nicht ein Zurückweichen der Regierung, sondern ein Zugeständnis an die Organisationen. Unter dem Zwang dieser Verhältnisse haben wir es auf uns genommen, die Bitte zu unterbreiten, auf der Differenzierung nicht zu bestehen.

H a n u s c h: Ich habe in der Versammlung den Eindruck gewonnen, dass ja von einer Differenzierung bei einer Zulage von 100 K heute nicht die Rede sein kann.

P a u l: Ein Zurückweichen der Regierung ist nicht vorhanden. Die Organisationen haben nur ganz unverbindlich gemeint, es wäre vielleicht gut, wenn die Provinz etwas weniger bekommt als Wien. Auch die Organisationen haben kein Zurückweichen darin erblickt, was wir zugestanden haben. Die Organisationen haben nur erklärt, dass sie bei der Differenzierung nicht mitwirken können und es mir überlassen wird, die Differenzierung durchzuführen. Das kann ich nicht, unternehmen. Wenn die Differenzierung durchgeführt werden müsste, so könnte ich nicht im Amt bleiben. Die Not der anderen Staatsbediensteten ist auf das höchste gediehen. Wenn nicht in irgendeiner Form geholfen oder in irgendeiner Weise der Wohnungsnot abgeholfen wird und, wie es heißt, Steuervorschreiben von Großindustriellen nicht durchgeführt werden, so kann ich über den September nicht hinüberkommen mit dem Personal.

S c h u m p e t e r: Ich kann in keinem Punkt zustimmen.

Ich muss es ablehnen, dass in der Sitzung von irgendetwas anderem die Rede war als von Anzahlung und Übergangsbeiträgen, beide differenziert.

G r i m m: Erklärung der Regierung bei den Verhandlungen:

„Einmalige außerordentl. Geldzubeuße zahlbar um den 15. September für Wien und einige andere Städte mit ungefähr gleichen Teilungsverhältnissen im Ausmaße des Übergangsbeitrages. Bei allen übrigen Orten 50 %.

Die Regierung erklärt aber, dass, wenn die Verhältnisse es gestatten, die gleichen Beträge auch am 15. Oktober ausbezahlt werden werden.“

P a u l: --

R e s c h: Ich bin auch für die Differenzierung, aber nur, wenn man Zubeußen gibt, die man differenzieren kann. Es muss endlich einmal eine Verwaltungs- und Besoldungsreform durchgeführt werden.

B r a t u s c h: Ich möchte bitten, dass die Zugeständnisse, die den Post- und Eisenbahnbediensteten gemacht wurden, auch den Bediensteten meines Ressorts gegeben werden.

E l d e r s c h: --

S c h u m p e t e r: In derartigen Fällen sollte der Finanzausschuss gehört werden, weil sonst die Verantwortung der Finanzverwaltung zu groß ist. Man sollte die Sache im Hauptausschuss zur Sprache bringen.

Antrag: Dass die Regierung eine Form finde, den Finanzausschuss, sei es offiziell oder nicht offiziell, in die Möglichkeit zu versetzen, seine Ansichten über solche Fälle zu äußern.

B a u e r: Ich halte es auch für nützlich, wenn derartige Dinge zur parlamentarischen Beratung kommen. Dafür gäbe es aber auch eine einfache Form in der Art, dass vom Finanzamt eine Vorlage wegen Bewilligung eines Nachtragskredites eingebracht wird. Vorher bewilligen, nachher einbringen.

H a n u s c h: Sehr einverstanden. Aber eine Ersparung wird das nicht bedeuten.

F i n k: Was Paul und Eldersch getan, wird genehmigt und Finanzamt ist ermächtigt, Nachtragskredit anzufordern. α

3.

Staatsgarantien finanzieller Art für verschiedene Verbindlichkeiten von Banken und Zentralen.

Der Vorsitzende teilt mit, der Staatssekretär für Finanzen beabsichtige gemäß dem Gesetze vom 27. November 1918 St.G.Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juli 1919, der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen, dass er auf Grund der ihm durch die erwähnte Gesetzesbestimmung erteilten Ermächtigung zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse außer den im Berichte seines Amtsvorgängers vom 17. Februar 1919 verzeichneten Garantien noch eine Reihe näher bezeichneter Staatsgarantien finanzieller Art für verschiedene Verbindlichkeiten von Banken und Zentralen übernommen habe.

Der Vorsitzende beantragt, die Staatskanzlei zur Vorlage des erwähnten Berichtes des Staatssekretärs für Finanzen an das Präsidium der Nationalversammlung zu ermächtigen.

4.

Vierter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den vierten

Bericht der Kommission zu Erhebung militärischer Pflichtverletzungen der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

5.

Übereinkommen der deutschösterreichischen und polnischen Regierung aus Anlass der in Deutschösterreich zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erstattet den dem vorliegenden Protokolle als Beilage angeschlossenen Bericht betreffend ein Übereinkommen, welches zwischen der deutschösterreichischen und polnischen Regierung aus Anlass der in Deutschösterreich zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen abgeschlossen werden soll. Da die Angelegenheit von einer gewissen politischen Bedeutung sei, erbitte er sich eine Äußerung des Kabinettsrates im Gegenstande.

Bei der sich hierüber entwickelnden Debatte⁷, an der sich die Staatssekretäre Dr. B a u e r und E l d e r s c h sowie Unterstaatssekretär E l l e n b o g e n beteiligten, wurden die Gründe für und wider den Abschluss des Übereinkommens in der vorliegenden Fassung eingehend erörtert und schließlich der Anschauung Raum gegeben, dass es sich empfehlen dürfte, die Verhandlungen mit den Polen bis über den Abschluss des Friedensvertrages hinauszuziehen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

α B a u e r: Wenn wir jetzt auf Grund eines solchen Vertrages die Sachen herausgeben, so müssten wohl die Guthaben in ungestempelten Noten herausgegeben werden. Nach dem Friedensvertrag aber vielleicht zum Umrechnungskurs. Das würde wohl für die Ratifizierung sprechen. Ich würde es sonst für die beste Taktik halten, den Polen jetzt mit irgendeinem Abänderungsantrag zu kommen, denn dann würde die Sache bis zum Friedensvertrag hinausgeschoben werden und dann würde man klarer sehen. Die Auszahlung in ungestempelten Noten wäre meiner Ansicht nach jedenfalls noch vergleichsweise harmlos.

S c h u m p e t e r: Diese Momente sind zutreffend und machen die Sache zu einem so heiklen Thema. Aus dem Experiment der Polen für die Freigabe schließe ich, dass ihnen der Friedensvertrag aus Moment keinen Gewinnentgang verursacht.

E l l e n b o g e n: --

B a u e r: Es wäre besser, die Verhandlungen über die Freigabe gleichzeitig zu führen nach dem Friedensvertrag mit Verhandlungen über Handelsvertrag, weil wir dann noch eine Kompensation in der Hand haben.

E l d e r s c h: Ich glaube nicht, dass wir viel verlieren, wenn wir den Vertrag so machen, wie ihn die Polen wollen.

B a u e r: Überwiegende Gründe sprechen dafür, dass man einen Abänderungsantrag stellt.

⁷ Die nur im Stenogramm festgehaltene Debatte wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

S c h u m p e t e r: Einverstanden, dass man noch einen Abänderungsantrag stellt. α

6.

Staatshilfe für Vorarlberg.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r führt aus, die Finanzlage Vorarlbergs sei schon in den Jahren 1917 und 1918 eine schwierige gewesen, da die Einnahmen zur Deckung der Erfordernisse nicht mehr ausreichten und schwebende Schulden in der Höhe von etwa einem Viertel des Gesamterfordernisses aufgenommen werden mussten, um das Gleichgewicht im Landeshaushalte herzustellen. Die Höhe dieser Schulden belaufe sich bereits auf rund 850.000 K. Im Laufe des Jahres 1919 sei eine weitere wesentliche Verschlechterung eingetreten, die die Landesversammlung veranlasst habe, die Zuschläge zu den direkten Steuern, die bisher 60 % (bei der Gebäudesteuer 33 %) betrug, bei den meisten Steuergattungen (ausgenommen Gebäudesteuer and Besoldungssteuer) auf das doppelte Ausmaß zu erhöhen. Von dieser gewiss ungewöhnlichen Mehrbelastung der Bevölkerung erwarte die Landesverwaltung eine Mehreinnahme von rund 400.000 K wovon zwei Drittel durch die Steigerung der Erfordernisse aufgebraucht, der Rest aber zur allmählichen Abstoßung der schwebenden Schulden verwendet werden soll.

Die schwierige Finanzlage des Landes veranlasse es aber, auch an den Staat um Übernahme gewisser Lasten heranzutreten:

1.) Übernahme des Aufwandes, der sich aus der Errichtung der selbstständigen Vorarlberger Landesregierung ergibt (insbesondere für den Ankauf eines Amtsgebäudes). Er beträgt 660.000 K. Diesem Ansuchen wäre nach Anschauung des Staatssekretärs für Finanzen zu entsprechen. Es handle sich dabei um einen vereinzelt Fall, der ähnliche Ansprüche aus den anderen Ländern, wo die neuen Landesregierungen einfach die bestanden politischen Landesstellen abgelöst haben, nicht befürchten lasse.

2.) Ersatz der Aufwendungen für die Lehrerschaft.

In dieser Beziehung habe der Staat schon weitgehende Leistungen auf sich genommen, ohne gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein. Er trage den vollen Aufwand für die Anschaffungsbeiträge und den halben Aufwand für die Teuerungszulagen. Darüber hinauszugehen dürfte sich nicht empfehlen. Doch wäre die unverzügliche Durchführung des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über die Anschaffungsbeiträge im Jahre 1919 zuzusichern.

3.) Ersatz des Aufwandes für verschiedene Wasserbauten und Gewährung von Staatsbeiträgen für die Rheintal-Entwässerung. Der Aufwand des Landes wird mit 6 Millionen Kronen angegeben.

Hiezu sei zu bemerken:

Die Gewährung von Staatsbeiträgen für Wasserbauten erfolgt im allgemeinen in Rahmen des Meliorationsgesetzes vom Jahre 1909 auf Grund besonderer die einzelnen Wasserbauten regelnder Landesgesetze. Eine Bereitstellung von Staatsmitteln über die für diese Staatsbeiträge in den Voranschlag aufgenommenen Kredite hinaus kann nicht in Erwägung gezogen werden. Doch könnte dem Lande innerhalb der angeführten Grenzen mögliche Berücksichtigung der Vorarlberger Wasserbauten zugesagt werden, ohne dass eine Verpflichtung hinsichtlich eines bestimmten Betrages übernommen würde.

Allenfalls könnte, da das Erfordernis für die Rheintal-Entwässerung möglicherweise im Rahmen der für Wasserbauten auf Grund des Meliorationsgesetzes bereitgestellten Staatsbeiträge nicht untergebracht werden kann, eine besondere gesetzliche Regelung der Aufbringung des Erfordernisses für diesen Wasserbau in Aussicht gestellt werden.

4.) Refundierung des in den Monaten Februar und März 1.J. ausbezahlten Kriegszuschlages für die Schlachtviehaufbringung.

Vom Staatsrate sei seinerzeit beschlossen worden, dass der Kriegszuschlag für die Schlachtviehaufbringung auf die Hälfte herabgesetzt werde. Vorarlberg sei nicht mehr in der Lage gewesen, dies rechtzeitig durchzuführen und habe daher den ganzen Kriegszuschlag während der Monate Februar und März d.J. ausbezahlt. Nunmehr ersuche das Land um Refundierung des aufgewendeten Betrages von 360.000 K an die Landesviehverkehrsstelle in Bregenz. Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft befürworte dieses Ansuchen mit Rücksicht auf die aner kennenswerten Nutzviehlieferungen des Landes.⁸

Dem Ansuchen wäre zu entsprechen.

5.) Subventionierung der Lungenheilstätte Greisbühel.

Das Staatsamt wäre zu ermächtigen, dieser Anstalt eine noch zu bestimmende Subvention zu gewähren.

Im Zuge der Debatte sprechen sich die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. B a u e r entgegen einer im Kabinettsrate gegebenen Anregung dafür aus, dass die beantragten Zuwendungen ohne jeden Vorbehalt gewährt werden. Man dürfe nicht den Eindruck erwecken, als wolle die Staatsregierung auf Vorarlberg in der Anschlussfrage einen

⁸ Der Punkt 4) lautet im Stenogramm folgendermaßen:

„Vom Staatsrate ist seinerzeit beschlossen worden, dass der Kriegszuschlag für die Schlachtviehaufbringung auf die Hälfte herabgesetzt wird. Vorarlberger waren nicht mehr in der Lage, das rechtzeitig durchzuführen und haben daher die voll K. den ganzen Kriegszuschlag während Februar und März ausbezahlt. Jetzt wollen sie die ganze Refundierung an [so im Stenogramm]

Das Staatsamt für Landwirtschaft befürwortet dieses Ansuchen mit Rücksicht auf die aner kennenswerten Nutzviehlieferungen des Landes und beantrage die Refundierung an die Landesviehverkehrsstelle in Bregenz im Ausmaß von zusammen 360.000 K.“

politischen Druck ausüben.⁹

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei, nimmt die Ausführungen des Staatssekretärs für Finanzen zustimmend zur Kenntnis und genehmigt die gestellten Anträge.

α D e u t s c h: Ich habe zwar nichts dagegen, aber es ist die Situation des Staates gegenüber Vorarlberg nicht ganz klar und es besteht die Gefahr, dass die Summe verlorenght. Man müsste die Summe so geben, dass man gewisse Sicherungen hat.

E l d e r s c h: Ich bin für die Anträge und wäre nicht dafür, dass man - ausgenommen vielleicht beim Gebäude (Vorbehalt des Eigentums) Vorbehalte macht. Schon wegen der Anschlussfreunde könnte man da keine Schwierigkeiten machen.

B a u e r: Ich bin für die vorbehaltlose Annahme der Anträge. Man darf gar nicht den Eindruck erwecken, als ob man hier bei einer solchen Kleinigkeit Schwierigkeiten machen wollte.

S c h u m p e t e r: Ich bin auch nicht für das Zurückbehalten des Gebäudes.

Angenommen. α

7.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates zu der dringlichkeitshalber bereits erfolgten Hinausgabe einer Vollzugsanweisung, wonach den anspruchsberechtigten Angehörigen von Personen, die als Volkswehrmänner in der deutschösterreichischen Volkswehr dienen oder die bei deutschösterreichischen militärischen Stellen noch in aktiver Dienstleistung stehen, für die Dauer der Dienste, die diese Personen als aktive Militärpersonen in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1919 leisten, ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird.¹⁰

Zusätze aus den Stenogrammen 102

F i n k: Telegramm Renners

Ich möchte bitten, dass die Sache 8Stundentag noch nicht als endgültig erledigt betrachtet wird, zumal noch einige Änderungen bezüglich Verkehrsdienst und was Zerdik abgeändert hat. Wenn der Vizekanzler, der parteimäßig nur 2 oder 3 Stimmen im Kabinett hat, die weitestgehenden Entscheidungen treffen soll, so ist das etwas unrationale. Noch nicht, was endgültig erledigt wird und dann erst, wenn der Kanzler da ist, die Sache zur

⁹ Anstelle dieses Absatzes findet sich im Stenogramm eine Wechselrede, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

¹⁰ „Dienstag 3 Uhr Personalsitzung und normale Sitzung.“

endgültigen Erledigung kommt.

Alle einverstanden.

E l d e r s c h: Ich habe für die einzelnen Kronländer noch einen Erlass anfertigen lassen, in welchem dagegen Stellung genommen wird, dass die Landesregierungen auf Grund unserer Vollzugsanweisung Verordnungen erlassen, die mit dieser Vollzugsanweisung im Widerspruch stehen. Ich weise hin auf die Vorgänge bei der Abreise von Sommerfrischlern.

Ich frage an, ob das Staatsamt für Verkehr nicht etwas tun könnte, womit der Abtransport der Sommerfrischler geregelt vor sich gehe.

P a u l: Seit gestern laufen ununterbrochen Depeschen aus den westlichen Bezirken ein, dass sich auf den Bahnhöfen die unerhörtesten Szenen abspielen, weil mit der Evakuierung der Sommerfrischler in rücksichtslosester Weise vorgegangen wird. Ich habe veranlasst, dass mit den letzten Resten der Kohle durch 3 - 5 Tage ein Zug eingerichtet wird, der in der Frühe von Attnang weggeht und Nachmittag hier ankommt. Ich bitte, ob man nicht auf telegraphischem Wege den Ländern mitteilen soll, dass es ausgeschlossen ist, die Leute innerhalb von 3 Tagen abzutransportieren. Ich muss mit Kohle schon deshalb sparen, weil wir infolge Verlangens der alten Waffenstillstandskommission ab 6.9. täglich 3 - 4 Heimkehrerzüge führen müssen.

E l d e r s c h: Ich werde den Landesregierungen gegenüber auf die Heimkehrerzüge hinweisen.

L o e w e n f e l d: Es nützt nicht viel, den Landesregierungen zu sagen, sondern es sind die tschech. Einflüsse.

E l l e n b o g e n: Die Landesregierungen weichen vor den lokalen Faktoren offenbar zurück.

KRP 102 vom 29. August 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei über finanzielle Staatsgarantien für verschiedene Verbindlichkeiten von Banken und Zentralen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Referat der Staatskanzlei mit dem vierten Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht des StA. f. Finanzen über ein Übereinkommen der dö. und der poln. Regierung aus Anlass der in DÖ. zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen mit dem Wortlaut des Vertrages (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Staatshilfe für Vorarlberg (2 Seiten)

ad 3.) Protokoll vom 27.11.19, 5h
K

Referat der Staatskanzlei für den Kabinett-
referat.



Der Staatssekretär für Finanzen beabsichtigt, gemäß dem Gesetze vom 27. November 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, St.G.Bl.Nr. 74, der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen, daß er auf Grund der ihm durch die erwähnte Gesetzesbestimmung erteilten Ermächtigung zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse ausser den im Berichte des Amtsvorgängers des derzeitigen Staatssekretärs ddo. 17. Februar 1919 verzeichneten Garantien noch nachbezeichnete Garantien übernommen habe:

1.) Haftung für zwei von Wiener Bankenkonsortien der deutsch-österreichischen Zuckerstelle gewährten Kredite zur Beschaffung von Zucker für Deutschösterreich aus tschechoslowakischen Zuckerrfabriken. (Beilage I).

2.) Haftung für einen der deutschösterreichischen Spirituosenstelle von der Oesterreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe gewährten Kredit. (Beilage II).

3.) Bürgschaft für zwei dem Volksbildungshause Wiener Urania von der Anglo-österreichischen Bank und dem Wiener Bankverein gewährte Kredite. (Beilage III).

4.) Staatsgarantie für ein von der Kreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt gewährtes Darlehen an die Treuhandstelle des Landesverkehrsrates in Tirol. (Beilage IV).

5.) Schadenshaltung der Kriegsdarlehenskasse für die Lombardierung von Obligationen der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld. (Beilage V).

6.) Haftung für gewerbliche Kriegskredithilfe in Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Salzburg. (Beilage VI).

7.) Haftung für einen der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle des Staatsamtes für Volksernährung eingeräumten Kredit (Beilage VII).

8.) Schadloshaltung bzw. Haftung für die Beschaffung des Betriebskapitales der Landesbekleidungsstellen in Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg sowie des Volksbekleidungsamtes in Wien und der Hauptstelle für Volksbekleidung in Wien .(Beilage VIII).

9.) Haftung für einen der deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle (DElest) von einem Bankkonsortium gewährten Kredit. (Beilage IX).

10.) Haftung für die von früheren k.k. Regierungen hinsichtlich Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen (Obligationen) des österreichischen Kreditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten übernommenen Zahlungs- und Garantieverpflichtungen .(Beilage X).

Bezüglich der Einzelheiten verweist sich der Staatssekretär auf Beilagen I - X.

Die Staatskanzlei beantragt den Beschluß des Kabinettsrates: Es werde die Staatskanzlei zur Vorlage des erwähnten Berichtes an das Präsidium der Nationalversammlung ermächtigt.

~~ad 26~~ 41)

Referat der Staatskanzlei für den

Kabinettsrat

Über den vierten Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat gemäß § 8, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zu Händen der Staatskanzlei ihren vierten Bericht erstattet, welcher folgendermassen lautet:

„ An den

Herrn Staatskanzler!



Im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, wird der beiliegende Bericht zur Weiterleitung an die Nationalversammlung erstattet.

An die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege gelangte eine Anzeige des Rittmeisters i. E. Kröll, Bahnhofsoffiziers in Konstantinopel datiert vom 2. Jänner 1919, worin gegen eine Reihe von Funktionären des Artillerie-resp. Truppenkommandos in Konstantinopel der Vorwurf grober Pflichtverletzungen mannigfaltigster Art erhoben wird.

Diese Anzeige wurde von der Kommission zum Gegenstande eingehender Erhebungen gemacht, die zu folgendem Ergebnis führten:

Seit dem Jahre 1910 war Feldmarschalleutnant Josef Pomiankowsky, derzeit polnischer Staatsangehöriger, als Militärbevollmächtigter in Konstantinopel tätig. Ihm unterstanden im Kriege alle in der Türkei befindlichen österreichisch-ungarischen Formationen. Im Jahre 1916 übernahm das Kommando über diese Formation Oberst (damals Oberstleutnant Karl H e r v a y, dem auch die Stellung eines zuständigen Kommandanten und später eines Stellvertreters des Militärbevollmächtigten verliehen wurde.

Feldmarschalleutnant P o m i a n k o w s k y wird in der

Anzeige der Protektionswirtschaft und anderer Mißgriffe geziehen. Er bestätigt selbst, daß bei den Kommandierungen von Offizieren in die Türkei Protektion geübt wurde, allerdings nach seiner Behauptung nur seitens des Armeeoberkommandos und Kriegsministeriums. Festgestellt ist, daß mehrere Offiziere über spezielle Empfehlung durch den Militärbevollmächtigten und dessen Stellvertreter nach Konstantinopel gekommen sind, darunter auch je ein Neffe Pomiankowský's und Hervay's.

Die Erhebungen haben jedoch andererseits erwiesen, daß es sich durchaus um Offiziere von besonderer Qualifikation handelte, für welche die Kommandierung in die Türkei keineswegs als Verleihung eines Ruhepostens in Betracht kam. Die so angeforderten oder über Empfehlung zugewiesenen Offiziere traten durchwegs als Instruktionsoffiziere in Verwendung und gingen nach kurzer Zeit an die verschiedenen Fronten ab.

Von einer verwerflichen Protektion kann daher wohl nicht gesprochen werden.

Die Auskunftspersonen stimmen darin überein, daß Pomiankowsky ein durchaus unantastbarer Charakter war, dem eine unlautere Handlungsweise nicht zuzutrauen wäre. Gerüchte waren allerdings in Konstantinopel im Umlauf, daß Feldmarschalleutnant Pomiankowsky in privatgeschäftlichen Beziehungen zu türkischen Offizieren gestanden habe; irgend eine Bestätigung haben diese Gerüchte nicht erfahren. Mit dem Gesamtbilde, das alle übrigen Auskunftspersonen von Pomiankowsky entworfen haben, steht diese Fama offensichtlich im Widerspruche, so daß ihr der Glaube versagt werden muß.

Oberst Hervay wird von allen vernommenen Offizieren, ebenso wie Mannschaftspersonen als ein Muster der Korrektheit und Pflichterfüllung geschildert. Er hielt strenge auf die Wahrung der Offizierschre und ließ den geringfügigsten Fall eines standeswidrigen Benehmens, der ihm zur Kenntnis gelangte, gründlichst untersuchen. Seine Untergebenen sprachen von ihm nur in Ausdrücken der Verehrung und Hochschätzung. Selbst Rittmeister Kröll vermag gegen ihn keinen

./.

Vorwurf zu erheben und nennt ihn „eine rühmliche Ausnahme“.

Diesen beiden leitenden Persönlichkeiten kann also irgend eine Pflichtwidrigkeit nicht zur Last gelegt werden.

Bezüglich zweier Organe haben sich dagegen die Erhebungen bis zu einem Verdacht strafbaren Handelns verdichtet. Es sind dies Major Alfred Samanek und Oberleutnant-Rechnungsführer Ferdinand Lachnit.

Sowohl Feldmarschalleutnant Pomiankowsky, als Oberst Herway hatten gegen die Aufstellung einer Nebenetappe in Syrien beim Armeekorpskommando Einsprache erhoben, da sie eine solche für überflüssig erachteten. Trotzdem wurde die Nebenetappe geschaffen, Major Samanek mit dem Kommando betraut und mit einem ganzen Stab von Offizieren nach Konstantinopel instruiert.

Samanek hielt sich an die ihm vom Militärbevollmächtigten erteilten Instruktionen nicht; er kaufte Lebensmittel im grossen Stil ein, ohne mit den Truppen vorher über ihre Bedürfnisse Fühlung genommen zu haben und trieb einen Aufwand, der enorme Summen verschlang und mit seiner Stellung gar nicht in Einklang stand, umso weniger, als ihm keinerlei Repräsentationspflicht traf. So soll er ^{keine} nicht Wagen und Pferde zu exorbitanten Preisen angeschafft haben, obwohl ihm Dienstautomobile zur Verfügung standen. Am 17. August 1918 veranstaltete er anlässlich des Geburtstages des Kaisers ein Diner, das nicht weniger als 10.000 K gekostet haben soll. Diese Verschwendung veranlaßte Pomiankowsky, die Angelegenheit an das Kriegsministerium zu leiten, und in Antrag zu bringen, die Auslagen für das Diner nicht zu liquidieren. Hauptmannauditor Dr. Förster erklärte, daß nach dem ihm zugekommenen Mitteilungen Samanek in Syrien ca. 3.000.000 K verschwendet habe, ohne daß der Zweck der Nebenetappe auch nur im Geringsten erreicht worden wäre.



Schwerer noch trifft Major Samanek der von Feldmarschalleutnant Pomiankowsky, Majorauditor Dr. Julius Nagy, Reserveleutnant Dr. Ludwig Pavlatzky und Hauptmannauditor Hans Förster erhobene Vorwurf, daß er ohne zwingende Notwendigkeit mit seinem Detachement Damaskus verlassen, einen freiwilligen Überstürzten Rückzug angetre-

ten und das ganze Kriegsmaterial, das einen Millionenwert repräsentierte, im Stiche gelassen habe. Nach der Darstellung Nagys hat Samanek bereits am 26. August 1918 die Flucht ergriffen, die Magazine unbewacht zurückgelassen und so der Plünderung preisgegeben, während die Deutschen noch bis 2. September 1918 in Damaskus verblieben und dann auch für eine entsprechende Bewachung ihrer Depots sorgten. In der Nähe von Aleppo sei Samanek von Offizieren aufgefordert worden, Autos nach Damaskus zur Bergung des Kriegsgutes zu entsenden, habe diesen Rat jedoch ohne jede Motivierung unberücksichtigt gelassen.

Es liegt daher der begründete Verdacht des Mißbrauches der Amtsgewalt, des Verbrechens der Hintansetzung der Vorschriften im Allgemeinen, vielleicht sogar Feigheit vor.

Major Samanek kam als Kommandant einer Nebenetappe mindestens die Stelle eines selbstständigen Abteilungskommandanten zu.

Er hat sich zur deutschösterreichischen Wehrmacht gemeldet, da er von einem Urlaub aus Temesvar noch nicht zurückgekehrt ist bedarf es noch der Feststellung, ob er die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben und einen Wechsel der Heimatszuständigkeit eingeleitet hat.

Oberleutnant-Rechnungsführer Ferdinand Lachnit war selbstständiger Referent des Militär-Bevollmächtigten in Intendanzangelegenheiten und als solches Hilfsorgan des Militärbevollmächtigten. Er ist Deutschösterreicher und derzeit in der Orientabteilung des liquidierenden Kriegsministeriums eingeteilt.

Gegen ihn erhebt Rittmeister Krüll den Vorwurf des Mißbrauches der Amtsgewalt durch betrügerische Manipulation an Ärarischen Gut, sowie unerlaubter Valutaspekulationen mit Ärarischen Geldern auf eigene Rechnung.

Am 31. Dezember 1918 erstatteten mehr als 30 Offiziere gegen Lachnit eine Anzeige an das Truppenkommando in Maltepe, worin sie

./.

ihn inkorrekt er Gebarung mit karrischen Monturdepotartikeln zeihen. Der Militärbevollmächtigte leitete die Anzeige am 3. Jänner 1919 an das liquidierende Ministerium, das den Akt am 23. März 1919 dem Militäranwalt in Wien abtrat.

Wenn auch Feldmarschalleutnant Pomiankowsky und Oberst Hervey, sowie eine Reihe anderer Offiziere von Pflichtwidrigkeiten Lachnit's nichts wissen, ihn strafbarer Pflichtverletzungen auch nicht für fähig halten und das Motiv zu der Anzeige der Offiziere darin sehen wollen, daß Lachnit durch sein schroffes, selbtherrisches Auftreten bei den Kameraden sich mißliebig machte, so erscheint dadurch der Verdacht frandulosen Handelns, den die Massenanzeigen wachgerufen haben, nicht behoben. Die Klarstellung des Falles kann nur in einer eingehenden Untersuchung erreicht werden, die dem Gerichte überlassen bleiben muß.

Die Erhebungen haben weiters ausser Zweifel gestellt, daß auch Aussenstehende mit Privathandelsgeschäften in Artikeln, die aus Oesterreich unter der Deckadresse des Militärbevollmächtigten bezogen wurden, sowie mit Valutaspekulationen durch Ausnützung des Goldkurses sich befassen und daß solche Geschäfte offenbar im grossen Stil betrieben wurden.

Privatgeschäfte solcher Art dürften bei Kommanden und Missionen im Auslande eine typische Erscheinung gewesen sein, worauf ein ähnliches Ergebnis der Erhebungen in anderen Fällen schließen läßt.

Im Uebrigen haben die Erhebungen irgend ein greifbares Belastungsmaterial gegen bestimmte Funktionäre des Truppenkommandos in Konstantinopel nicht zu Tage gefördert.

Die auf den Krieg bezughabenden Akten wurden vor der Abreise des Militärbevollmächtigten und des Truppenkommandos aus Konstantinopel befehlsgemäß beseitigt, damit sie nicht der Entente in die Hände fallen. Bedauerlicherweise wurde dabei auch der größte Teil der Intendanzakten vernichtet. Ein weiteres Beweis-

./.



material kann daher kaum mehr gewonnen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Kommission beschlossen:

1.) den Fall gegen Major Alfred Samanek und Oberleutnant-Rechnungsführer Ferdinand Lachnit an den Generalstaatsanwalt zur Strafverfolgung abzutreten, welchem es überlassen bleibt, die Untersuchung auch auf andere Funktionäre des Truppenkommandos auszuweiten, oder der ordentlichen Strafverfolgungsbehörde zu überlassen, falls im Zuge des Verfahrens gegen sie der Verdacht strafbarer Handlungen rege werden sollte;

2.) das Ergebnis der Erhebungen zum Gegenstande einer besonderen Berichterstattung an die Regierung im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, zu machen,

3.) Feldmarschalleutnant Josef Pomiankowsky und Oberst Karl Hervay zu verständigen, daß die von der Kommission gepflogenen Erhebungen keinen Grund für die Annahme irgend welcher Verstöße gegen ihre Dienstpflichten in ihrer Stellung als Militärbevollmächtigter bzw. als Truppen- und zuständiger Kommandant, sowie als Stellvertreter des Militärbevollmächtigten ergeben haben².

Wien, am 8. August 1919.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende :

L ö f f l e r m. p.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, hat der Staatsrat, nunmehr die Staatsregierung, die Berichte der Kommission an die Nationalversammlung zu leiten.

Die Staatskanzlei beantragt schon, der Kabinettsrat wolle beschliessen, der vierte Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen werde zur Kenntnis genommen und seine Einbringung in der Nationalversammlung genehmigt.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Uebereinkommen der d.ö. und der polnischen Regierung aus Anlaß der in Deutschösterreich zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen.

Artikel I.

Die deutschösterreichische und die polnische Regierung erklären, daß im Gebiete ihrer Staaten gelegenes Privateigentum, andere dingliche und persönliche Rechte und sonstige Interessen der Staatsangehörigen des anderen Teiles gleich den der eigenen Staatsangehörigen anerkannt und vor jeder Verletzung geschützt sein sollen. Die beiderseitigen Staatsangehörigen sollen schon in der freien Verfügung über ihr im Gebiete des anderen Teiles gelegenes Vermögen und in dem Genusse ihrer bezüglichen Rechte keinerlei einschränkenden Verfügungen unterworfen sein, insoweit solche nicht auch für die eigenen Staatsangehörigen gelten. Insbesondere wird auch eine Staatsaufsicht über Unternehmungen der Angehörigen des anderen Teiles oder von Gesellschaften, die im Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz haben, keinen anderen Charakter tragen, als eine solche Staatsaufsicht, die über Unternehmungen der gleichen Art der eigenen Angehörigen beziehungsweise eigenen Gesellschaften eingeführt ist. Gegen eine temporäre Staatsaufsicht aus militärischen Rücksichten wird nichts eingewendet.

Artikel II.

Hinsichtlich der Behandlung der polnischen Staatsangehörigen und der Gesellschaften und juristischen Personen, die in der polnischen Republik ihren Sitz haben, anläßlich der zur Vorbereitung der Ver-



mögensabgabe in Deutschösterreich getroffenen Maßnahmen, hat Folgendes zu gelten:

§ 1.

Die Sperren von Einlagen, Guthaben, Wertpapierdepots und Schrankfächern werden nach Anmeldung ohne jede Rückbehaltung aufgehoben, hinsichtlich solcher Vermögensschaften die

1.) polnischen Staatsangehörigen gehören, die seit 22. Dezember 1918 weder ihren Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthalt in Deutschösterreich haben unter der Voraussetzung, daß sie seit 15. Juli 1914 hierlands keine die Erwerbsteuerpflicht begründende Erwerbstätigkeit entfaltet haben.

2.) polnischen Staatsangehörigen gehören, die nach dem 15. Juli 1914 unter Aufrechthaltung ihres auswärtigen Wohnsitzes dauernden Aufenthalt in Deutschösterreich genommen haben, auch wenn sie sich daselbst nach dem 22. Dezember 1918 aufgehalten haben, beziehungsweise noch aufhalten, unter der gleichen Voraussetzung.

3.) polnischen Staatsangehörigen gehören, die bis zur Auflösung des österreichischen Staates als öffentliche (Staats- oder Hof) Beamte, Offiziere oder als Mitglieder der Reichsvertretung im Gebiete Deutschösterreichs fungiert und wegen dieser Funktion hier ihren Wohnsitz genommen haben, auch wenn sie sich, weil sie noch nicht in der Lage waren ihren Wohnsitz in ihren Heimatstaat zu verlegen, jetzt noch hier aufhalten, unter der Voraussetzung, daß sie hier keine die Erwerbsteuerpflicht begründende Erwerbstätigkeit entfaltet haben. 10007

Die analoge Anwendung auf polnische Staatsangehörige, welche einen aus öffentlichen Mitteln des

polnischen Staates fließenden Ruhegenuß beziehen, wird für jene individuell zu behandelnden Fälle in Aussicht genommen, in denen der Pensionist die Absicht, in das Gebiet seines Heimatstaates zu übersiedeln, wegen der durch den Krieg bedingten Verhältnisse bis jetzt nicht ausführen konnte.

4.) polnischen Staatsangehörigen gehören, die als Beamte, Funktionäre oder Bedienstete des polnischen Staates über Auftrag ihrer Regierung zur Ausübung ihres Dienstes sich in Deutschösterreich aufhalten müssen, unter der Voraussetzung des Punktes 3.

5.) Gesellschaften oder juristischen Personen gehören, die ihren Sitz im polnischen Staate haben und im Gebiete des deutschösterreichischen Staates keine industrielle Betriebsstätte unterhalten.

§ 2.

Guthabungen, welche polnischen Kreditinstituten bei den im deutschösterreichischen Inlande befindlichen Kreditinstituten zustehen, werden nach Anmeldung zur Gänze freigegeben, unbeschadet der für die Ueberführung nach dem außerhalb Deutschösterreichs gelegenen Gebiete und für den Devisenverkehr bestehenden Vorschriften. Doch wird die deutschösterreichische Devisenzentrale der Ueberführung der Guthaben nach Polen ihre Zustimmung nicht versagen, sofern die aus den Guthaben berechtigten polnischen Kreditinstitute sich verpflichten, die ihnen daraus zufließenden Zahlungsmittel nicht außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu Zahlungen zu verwenden.

§ 3.

Von den Effektendepots, welche polnische Kreditinstitute bei den in Deutschösterreich befindlichen



Niederlassungen von Kreditinstituten erliegen haben, werden nach Anmeldung folgende Teile freigegeben:

1.) Jene Effekten, welche von den depotinnehabenden Instituten mit bindender Erklärung als eigener Besitz sowie als Besitz solcher Kommittenten ausdrücklich bezeichnet werden, die unter die Bestimmungen des § 1, Punkt 1 bis 5 fallen. Solche Depots, die ein depotinnehabendes Institut auf Grund der seitens anderer Personen bei ihm selbst erfolgten Hinterlegung von Wertpapieren auf seinen Namen in Deutschösterreich begründet hat, gelten nicht als Eigenbesitz des Institutes im Sinne dieser Bestimmungen.

2.) Jene Effekten, welche seit 15. Juli 1914 als Bergungsgut eingebracht und hier ohne Wechsel des Eigentümers in Verwahrung geblieben sind.

3.) Jene Kriegsanleihen, welche auf Grund der bei polnischen Kreditinstituten von Kommittenten erteilten Zeichnungsaufträge von den betreffenden Kreditinstitut im eigenen Namen bei der Postsparkasse gezeichnet wurden und noch derzeit tatsächlich bei der Postsparkasse erliegen oder von dieser für das betreffende polnische Kreditinstitut bei einer deutschösterreichischen Depotstelle erlegt wurden. Die Zeichnung und die eventuelle Hinterlegung durch die Postsparkasse sind zu bescheinigen.

Bezüglich jener Effekten, welche nicht unter die Punkte 1 bis 3 fallen, bleibt die Sperre insoweit aufrecht, bis die betreffenden Effekten durch die vom depotinnehabenden Kreditinstitute der Steuerbehörde am Sitze der Depotstelle bekanntzugebenden Eigentümer angemeldet und daraufhin seitens der Steuerbehörde freigegeben sind. Diese Gruppe von Effekten kann an

eine hiesige Depotstelle in ein gesperrtes Depot übertragen werden.

Geschlossene Pakete, welche seit 15. Juli 1914 als Bergungsgut eingebracht und hier nicht geöffnet wurden, können, wenn sie den unter § 1, Punkt 1 bis 5 fallenden Personen gehören, uneröffnet nach vorheriger Verständigung des Safessperramtes rückbefördert werden.

§ 4.

Die Ausfuhr der freigegebenen Effekten vor Kontrollbezeichnung ist zulässig. Es bleibt den Eigentümern unbenommen, sie bis nach Kontrollbezeichnung im Depot zu belassen. Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates sind entweder unter Sperre zu belassen oder gleich durch die Depotstelle auszuführen.

§ 5.

Den im § 1, Punkt 1 bis 5 genannten Personen sind die nach dem Steuerfluchtgesetze vorgesehenen Wegbringungsbewilligungen seitens der Steuerbehörden auszustellen. Durch eine solche Bewilligung wird die Einholung der Zustimmung der Devisenzentrale entbehrlich.

§ 6.

Die Bestimmungen des d.ö. Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 353, über die Inanspruchnahme von in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren bleiben durch dieses Uebereinkommen unberührt.

Artikel III.

Für den Fall der Einführung einer Vermögensabgabe auch in Polen und von analogen Maßnahmen zu deren Sicherung daselbst, wird polnischerseits die reziproke



Anwendung der im Artikel II vorgesehenen Bestimmungen
auf deutschösterreichische Staatsangehörige und deren
in Polen gelegene Vermögen zugesagt.

Artikel IV.

Dieses Uebereinkommen wird in deutscher, polni-
scher und französischer Sprache abgefaßt.

Der deutsche Text ist der authentische.

36

Deutschösterreichisches Staatsamt
für Finanzen.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Staatshilfe für Vorarlberg.

Bemerkungen: Die Finanzlage Vorarlbergs ^{ist} war schon in den Jahren 1917 und 1918 eine schwierige, ^{zunehmend} da die Einnahmen zur Deckung der Erfordernisse nicht mehr ausreichten und schwebende Schulden in der Höhe von etwa einem Viertel des Gesamterfordernisses aufgenommen werden mußten, um das Gleichgewicht im Landeshaushalte herzustellen. Die Höhe dieser Schulden ^{beläuft} beläuft sich bereits auf rund 850.000 K. Im Laufe des Jahres 1919 ^{ist} ist eine weitere wesentliche Verschlechterung eingetreten, die die Landesversammlung ^{veranlaßt hat}, die Zuschläge zu den direkten Steuern, die bisher 60 % (bei der Gebäudesteuer 33%) betragen, bei den meisten Steuergattungen (ausgenommen Gebäudesteuer und Besoldungssteuer) auf das doppelte Ausmaß zu erhöhen. Von dieser gewiß ungewöhnlichen Mehrbelastung der Bevölkerung erwartet die Landesverwaltung eine Mehreinnahme von rund 400.000 K wovon zwei Drittel durch die Steigerung der Erfordernisse aufgebraucht, der Rest aber zur allmählichen Abstoßung der schwebenden Schulden verwendet werden soll.

Die schwierige Finanzlage des Landes veranlaßt es aber, auch an den Staat um Uebernahme gewisser Lasten heranzutreten:

1.) Uebernahme des Aufwandes, der sich aus der Errichtung der selbständigen Vorarlberger Landesregierung ergibt (insbesondere für den Ankauf eines Amtsgebäudes). Er beträgt 660.000 K.

aus dem Ansuchen des Landes Vorarlberg S. L. Fin.
Diesem Ansuchen wäre zu entsprechen. Es handelt sich dabei um einen vereinzelter Fall, der ähnliche Ansprüche aus den anderen Ländern, wo die neuen Landesregierungen



12

einfach die bestandenen politischen Landesstellen abgelöst haben, nicht befürchten ~~ist~~ ^{haben}.

2.) Ersatz der Aufwendungen für die Lehrerschaft.

In dieser Beziehung hat der Staat schon weitgehende Leistungen auf sich genommen, ohne gesetzlich hiezu verpflichtet zu sein. Er trägt ^{hier} den vollen Aufwand für die Anschaffungsbeiträge und den halben Aufwand für die Teuerungszulagen. Darüber hinauszugehen dürfte sich nicht empfehlen. Doch wäre die unverzügliche Durchführung des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über die Anschaffungsbeiträge im Jahre 1919 zuzusichern.

3.) Ersatz des Aufwandes für verschiedene Wasserbauten und Gewährung von Staatsbeiträgen für die Rheintal-Entwässerung. Der Aufwand des Landes wird mit 6 Millionen Kronen angegeben.

Hiezu ^{für} ~~wird~~ ^{zu} bemerkt:

Die Gewährung von Staatsbeiträgen für Wasserbauten erfolgt im allgemeinen im Rahmen des Meliorationsgesetzes vom Jahre 1909 auf Grund besonderer die einzelnen Wasserbauten regelnder Landesgesetze. Eine Bereitstellung von Staatsmitteln über die für diese Staatsbeiträge in den Voranschlag aufgenommenen Kredite hinaus kann nicht in Erwägung gezogen werden. Doch könnte dem Lande innerhalb der angeführten Grenzen möglichste Berücksichtigung der Vorarlberger Wasserbauten zugesagt werden, ohne daß eine Verpflichtung hinsichtlich eines bestimmten Betrages übernommen würde.

Allenfalls könnte, da das Erfordernis für die Rheintal-Entwässerung möglicherweise im Rahmen der für Wasserbauten auf Grund des Meliorationsgesetzes bereitgestellten Staatsbeiträge nicht untergebracht werden kann, eine besondere gesetzliche Regelung der Aufbringung des Erfordernisses für diesen Wasserbau in Aussicht gestellt werden.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle diese Ausführungen genehmigend zur Kenntnis nehmen.